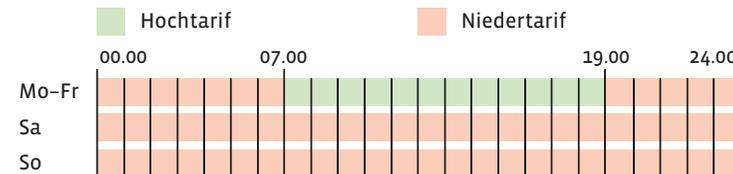


Blindenergie

Zulässig sind 42,6 Prozent des Wirkbezuges innerhalb der Ableseperiode. Bei Doppeltarif wird nur die Hochtarifzeit berücksichtigt. Die Blindenergie ist durch den Einbau von Kondensatoren zu kompensieren, andernfalls wird sie mit 4,5 Rp./kVarh verrechnet. Die Technischen Betriebe behalten sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zu verlangen.

Tarifzeiten



Doppeltarifmessung

Niedertarif wird gewährt, wenn die entsprechende Messeinrichtung (Doppeltarifmessung oder Smart-Meter-Zähler) eingerichtet ist und der Einsatz eines intelligenten Steuer-/Regelsystems (Rundsteuerung) zugelassen wird. Die Einrichtung der Doppeltarifmessung muss durch den Bezüger oder den Elektroinstallateur bei den Technischen Betrieben schriftlich beantragt werden. Sind Änderungen an der Installation erforderlich, gehen diese zulasten des Bezügers bzw. Liegenschaftseigentümers.

Steuerung/Sperrung von Verbrauchsgeräten

Der Betrieb von gewissen Verbrauchsgeräten kann während der Höchstbelastungszeiten und nach Massgabe der Verhältnisse oder aus netzdienlichen Gründen gesperrt/gesteuert werden.

Boiler können somit auch während der Hochtarifzeit nachgeladen werden. Unter die Sperrung/Steuerung fallen folgende Verbrauchsgeräte: Elektrische Raumheizungen / Boiler ab 150 Liter / Heubelüftungsanlagen / Wärmepumpen / Saunas (Liste nicht abschliessend).

Ein Verzicht auf die Sperrung/Steuerung von Verbrauchern (ausser bei netzdienlichen Gründen) ist durch den Endkunden per 1. Januar schriftlich zu melden und hat Einfluss auf die Tarifeinteilung.

Ablesetermine

Das Stromjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Stromzähler werden jeden Monat automatisch ausgelesen. Die Verrechnung der Stromverbräuche (S-STROM, M-STROM und P-STROM) erfolgt dann jeweils für zwei Monate. Der Tarif L-STROM wird monatlich in Rechnung gestellt.

Hinweis: Ausgenommen hiervon sind Zähler, die noch nicht auf Smart Meter umgerüstet wurden.



Gemäss Art. 51 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Februar 1997 werden die Tarife/Preise vom Gemeinderat festgelegt bzw. erlassen und können jederzeit, auf Voranzeige, geändert werden. Demzufolge hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 19. August 2020 beschlossen, per 31. Dezember 2020 die aktuellen Stromtarife (Preisblatt STROM 2020) ausser Kraft zu setzen und ab dem 1. Januar 2021 die nachfolgenden Preise und Bestimmungen anzuwenden.

Im Weiteren sind die geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das aktuelle Reglement über die Abgabe elektrischer Energie massgebend.

	S-STROM 0 – 50 000 kWh pro Jahr		M-STROM 50 000 – 100 000 kWh pro Jahr		L-STROM grösser 100 000 kWh pro Jahr		P-STROM gemessene provisorische Anschlüsse
	Comfort	Standard Basis-Tarif	Comfort	Standard	Comfort	Standard	
Grundpreis (Fr./Monat)	12.50	12.50	12.50	12.50	12.50	12.50	12.50
Leistungspreis (Fr./kW/Monat)	–	–	9.00	9.00	9.00	9.00	–
Hochtarif-Arbeitspreis (Rp./kWh)	19.86	19.86	14.96	14.96	14.46	14.46	30.96
• Netznutzung	9.20	9.20	4.90	4.90	4.70	4.70	20.30
• Energie	7.60	7.60	7.00	7.00	6.70	6.70	7.60
• Abgabe an Politische Gemeinde Waldkirch	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60
• Abgabe Systemdienstleistung (SDL)*	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16
• Abgabe Netzzuschlag**	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
Niedertarif-Arbeitspreis (Rp./kWh)	15.06	19.86	12.36	14.96	11.46	14.46	30.96
• Netznutzung	7.20	9.20	4.60	4.90	4.10	4.70	20.30
• Energie	4.80	7.60	4.70	7.00	4.30	6.70	7.60
• Abgabe an Politische Gemeinde Waldkirch	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60
• Abgabe Systemdienstleistung (SDL)*	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16
• Abgabe Netzzuschlag**	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
Blindenergie-Arbeitspreis (Rp./kVar)	–	–	4.50	4.50	4.50	4.50	–
Minimale Verrechnung (Fr./Monat)	12.50	12.50	12.50	12.50	12.50	12.50	12.50
Zuschläge/Gebühren (nur bei separater Bestellung beziehungsweise separatem Bezug der Dienstleistung)							
Naturstrom (Rp./kWh) – Zuschlag auf Energiepreis							
naturemade basic	0.70	0.70	0.70	0.70	0.54	0.54	–
naturemade star	3.10	3.10	3.10	3.10	1.80	1.80	–

Comfort

Kunden, die den Einsatz eines intelligenten Steuer-/Regelsystems (z. B. Rundsteuerung) und damit die Steuerung und Sperrung ihrer eigenen Lasten durch die Technischen Betriebe zulassen, wird der Stromverbrauch gemäss den Comfort-Ansätzen (Hochtarif und Niedertarif) verrechnet.

Standard

Kunden, die auf den Einsatz eines intelligenten Steuer-/Regelsystems (z. B. Rundsteuerung) und damit auf die Steuerung und Sperrung ihrer eigenen Lasten durch die Technischen Betriebe verzichten, wird der Stromverbrauch gemäss den Standard-Ansätzen (nur Hochtarif) verrechnet. Ein allfälliger Wechsel ist nur per 1. Januar möglich. Der Wechsel ist schriftlich vorgängig bis spätestens 30. November zu melden.

Abgaben

* Gesetzliche Abgabe für die Systemdienstleistungen (SDL) der Nationalen Netzgesellschaft Swissgrid

** Abgabe gemäss Energiegesetz (Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien)

Alle Preise/Ansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.